

Kurzinformation

Hinterbliebenenpension in Luxemburg

Die Empfänger einer Hinterbliebenenpension

Unter der Voraussetzung dass die nachfolgend beschriebenen Bedingungen erfüllt sind, können folgende Personen einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente geltend machen:

- der überlebende Ehepartner
- der überlebende eingetragene Lebenspartner
- der geschiedene Ehepartner
- der ehemalige eingetragene Lebenspartner
- Verwandte oder Verschwägerter in direkter Linie oder Seitenlinie bis zum 2. Grad
- die Waisenkinder

Die Gewährung einer Hinterbliebenenpension an die Überlebenden unterliegt dem Prinzip der Gleichbehandlung von Männern und Frauen.

Bedingungen zur Gewährung der Hinterbliebenenpension

Das Recht auf Hinterbliebenenpension gilt als abgeleitetes Recht (oder Drittrecht), welches sich auf den Versicherungsverlauf des verstorbenen Versicherten stützt.

Folgende Situationen sind möglich:

- der Versicherte ist zum Zeitpunkt des Ablebens nicht Empfänger einer persönlichen Pension;
- der Versicherte ist zum Zeitpunkt des Ablebens Empfänger einer persönlichen Pension.

Die Wartezeitbedingungen des verstorbenen Versicherten

Damit für die Hinterbliebenen ein Anrecht auf Pension besteht, müssen aus dem Versicherungsverlauf des Verstorbenen, der zum Zeitpunkt des Ablebens noch keine persönliche Pension bezogen hat, Versicherungszeiten von mindestens 12 Monaten, während der letzten 3 Jahre vor dem Ableben, nachgewiesen werden können. Es muss sich hierbei um Zeiten aus der Pflichtversicherung, der Weiterversicherung oder der fakultativen Versicherung handeln. Die verschiedenen Versicherungszeiten werden für jeden Versicherten in seinem Versicherungsverlauf festgehalten. Die Erfüllung der Wartezeit ist nicht erforderlich falls der Tod während der Versicherungszeit eingetreten ist und auf einen Unfall oder auf eine anerkannte Berufskrankheit zurückzuführen ist.

Hat der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes eine persönliche Pension bezogen besteht ein Recht auf Hinterbliebenenpension ohne Wartezeitbedingung.

Die besonderen Bedingungen der Hinterbliebenenpension

a) Die Hinterbliebenenpension des Ehepartners oder des Lebenspartners

Beim Ableben des Versicherten kann der Ehepartner oder der Lebenspartner Anspruch auf Hinterbliebenenpension erheben unter der Bedingung dass:

- die Ehe oder die Partnerschaft zum Zeitpunkt des Todes entweder mindestens 1 Jahr gedauert hat, oder wenigstens 1 Jahr vor dem Beginn der Alters- oder Invalidenpension, geschlossen wurde ;
- der Versicherte nicht Empfänger einer Alters- oder Invalidenpension war zum Zeitpunkt der Eheschließung oder dem Eintragen der Partnerschaft.

Ungeachtet dieser Bestimmungen besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenpension wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- wenn der Tod des noch berufstätigen Versicherten, beziehungsweise die Pensionierung wegen Invalidität die direkte Folge eines Unfalls sind, welcher sich nach der Eheschließung oder dem Eintragen der Partnerschaft ereignet hat;

- wenn aus der Ehe oder der Partnerschaft ein geborenes oder gezeugtes Kind hervorgegangen ist oder wenn durch die Ehe ein Kind legitimiert worden ist ;
- wenn die Ehe oder die Partnerschaft mindestens ein Jahr angedauert hat und der verstorbene Bezieher einer persönlichen Pension nicht 15 Jahre älter war als sein Ehe- oder Lebenspartner;
- wenn die Ehe oder die Partnerschaft mindestens 10 Jahre gedauert hat, falls der verstorbene Bezieher einer persönlichen Pension 15 Jahre älter war als sein Ehe- oder Lebenspartner.

b) Die Pension des geschiedenen Ehepartners oder des ehemaligen Lebenspartners

Beim Ableben des geschiedenen Ehepartners besitzt der überlebende geschiedene Ehepartner das gleiche Anrecht auf Hinterbliebenenpension wie der überlebende Ehepartner, unter der Voraussetzung dass dieser keine neue Ehe geschlossen hat. Die gleichen Bestimmungen gelten für eingetragene Partnerschaften.

c) Die Verwandten und Verschwägerten

Hinterlässt der verstorbene Versicherte keinen überlebenden Ehe- oder Lebenspartner, entsteht ein Anrecht auf Hinterbliebenenpension für Verwandte oder Verschwägte in direkter Linie sowie Verwandte bis zum 2. Grad der Seitenlinie (Geschwister), unter der Voraussetzung:

- dass sie zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten, weder verheiratet sind, noch in einer eingetragenen Partnerschaft stehen;
- dass sie während wenigstens fünf Jahren vor dem Tod des Versicherten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben;
- dass sie dessen Haushalt während diesem Zeitraum geführt haben;
- dass der Verstorbene während dieses Zeitraumes überwiegend für ihren Lebensunterhalt aufgekomen ist;
- dass sie älter als 40 Jahre sind zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten.

d) Die Waisenpension

Eheliche Kinder haben beim Tod ihres Vaters oder ihrer Mutter ein Anrecht auf Hinterbliebenenpension unter den gleichen Bedingungen die für die anderen Hinterbliebenenpensionen gelten. Die für ehelich erklärten Kinder, die Adoptivkinder sowie die unehelichen Kinder sind den ehelichen Kindern gleichgestellt.

Vollwaisen, deren Lebensunterhalt und Erziehung durch den Versicherten während den 10 Monaten vor seinem Tode aufgebracht wurden, haben, falls sie kein Recht auf eine Hinterbliebenenpension aus der Versicherung ihrer leiblichen Eltern haben, ebenfalls Anrecht auf eine Hinterbliebenenpension.

Beginn und Entziehung der Hinterbliebenenpension

Die Hinterbliebenenpension des Ehe- oder Lebenspartners, des geschiedenen Ehepartners oder des ehemaligen Lebenspartners

Die Hinterbliebenenpension beginnt am Todestag des Versicherten, oder wenn der Versicherte Empfänger einer persönlichen Pension war, am ersten Tag des Monats nach dem Tod des Versicherten.

Die Hinterbliebenenpension endet am letzten Tag des Monats an dem der Empfänger gestorben ist.

Im Falle einer erneuten Ehe oder Partnerschaft endet die Hinterbliebenenpension zu Beginn des darauf folgenden Monats.

Entziehung der Waisenpension

Die Waisenpension wird bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Die Auszahlung kann bis zum 27. Lebensjahr aufrechterhalten werden, wenn die Waise durch wissenschaftliche oder technische Berufsausbildung daran gehindert wird ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Die Waisenpension wird im Todesfall oder bei Gewährung einer Invalidenpension entzogen. Das Gleiche trifft zu bei Schließung einer Ehe oder Partnerschaft, außer bei laufender Berufsausbildung.

Berechnung im Falle einer Scheidung oder Auflösung einer Partnerschaft

Wenn im Falle einer Scheidung oder Auflösung einer Partnerschaft mehrere Begünstigte ein Anrecht auf Hinterbliebenenpension haben, wird dieselbe im Verhältnis der Dauer der Ehen oder Lebenspartnerschaften aufgeteilt.

Die Hinterbliebenenpension des geschiedenen Ehepartners oder ehemaligen Lebenspartners darf nicht höher ausfallen als die Hinterbliebenenpension die ihm zugeleitet worden wäre ohne Zusammentreffen mit anderen Begünstigten.

Liegt kein Zusammentreffen mit einem überlebenden Ehepartner oder überlebenden Lebenspartner vor, wird die Hinterbliebenenpension des geschiedenen Ehepartners oder ehemaligen Lebenspartners im Verhältnis der Dauer der Versicherungszeit während der Ehe oder Partnerschaft zur Gesamtdauer der Versicherungszeit aufgeteilt.

Zusammentreffen mit persönlichen Einkünften¹

Die Hinterbliebenenpension wird gekürzt wenn sie zusammen mit persönlichen Einkünften den gesetzlich festgelegten Grenzwert überschreitet.

Bestimmung des Grenzwertes

Der Grenzwert entspricht dem 1,5-fachen Referenzwert. Für jedes Kind für das Babyjahre angerechnet werden oder für das eine Erziehungspauschale gezahlt wird, erhöht sich der Grenzwert um 4%. Für jedes Kind das eine Waisenpension erhält, erhöht sich der Grenzwert um 12%.

Die zum 01.01.2018 gültigen Beträge belaufen sich auf:	Grenzwert	: 2.967,41 EUR
	Erhöhung um 4 %	: 118,70 EUR
	Erhöhung um 12 %	: 356,09 EUR

Der Freibetrag

Setzen sich die persönlichen Einkünfte aus beruflicher Tätigkeiten oder Ersatzeinkommen zusammen, kommt ein Freibetrag zur Anwendung, welcher zwei Drittel des Referenzwertes beträgt.

Gültiger Freibetrag zum 01.01.2018: **1.318,85 EUR**

Handelt es sich beim persönlichen Einkommen um eine persönliche Pension, wird der gesamte Betrag der Pension berücksichtigt.

Kürzung der Hinterbliebenenpension

Die Kürzung entspricht 30%:

- der persönlichen Einkünfte, wenn die Hinterbliebenenpension den Grenzwert überschreitet, oder;
- der Überschreitung des Grenzwertes, wenn die Hinterbliebenenpension unter dem Grenzwert liegt.

Abfindung und Wiederaufnahme

Die Abfindung der Pension des überlebenden Ehepartners oder Lebenspartners

Die Auszahlung der Hinterbliebenenpensionen an die überlebenden Ehepartner oder Lebenspartner endet zu Beginn des Monats an dem eine neue Ehe oder Lebenspartnerschaft eingegangen wird.

Die Pension wird durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt. Falls der Empfänger einer Hinterbliebenenpension, vor Erreichen des 50. Lebensjahres eine neue Ehe oder Lebenspartnerschaft eingeht beträgt die Abfindung das Fünffache der im Laufe der letzten 12 Monate ausgezahlten Pensionen.

¹ Als persönlichen Einkünfte werden angesehen:
Einkommen aus beruflichen Tätigkeiten, Ersatzeinkommen sowie persönliche Pensionen und Unfallrenten



Caisse nationale d'assurance pension

1a boulevard Prince Henri

Luxemburg-Stadt

Öffentliche Beratungsschalter: 08:15 – 16:00

Wenn die neue Ehe oder Lebenspartnerschaft nach dem 50. Lebensjahr eingegangen wird, beläuft sich der Satz auf das Dreifache der im Laufe der letzten 12 Monate gezahlten Pensionen.

Der Betrag der Abfindung beschränkt sich auf die pauschalen und proportionalen Steigerungen welche ungekürzt ausgezahlt werden. Proportionale Sondersteigerungen, sowie pauschale Sondersteigerungen, die sich auf zukünftige Versicherungszeiten beziehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Wiederaufnahme der Pension des Ehe- oder Lebenspartners

Wird die neue Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Scheidung, Auflösung der Partnerschaft oder Tod beendet, ergibt sich nach fünf bzw. drei Jahren ab der Eheschließung oder der Aufnahme der Lebenspartnerschaft ein erneuter Anspruch auf Hinterbliebenenpension.

Ergibt sich aus dem Tod des neuen Ehe- oder Lebenspartners ebenfalls ein Anspruch auf Hinterbliebenenpension, wird nur die höchste Pension ausgezahlt.

Die Antragsstellung

Die Leistungen aus der Pensionsversicherung werden nur auf ausdrücklichen Antrag gewährt. Selbst beim Todesfall eines Pensionsempfängers kann den Hinterbliebenen nur eine Pension auf Grund eines von Ihnen erstellten Antrags gewährt werden.

Das Antragsformular ist am Sitz der CNAP erhältlich und ist auf der Webseite www.cnap.lu verfügbar. Hat die zuständige Abteilung der CNAP Kenntnis vom Ableben eines Empfängers einer persönlichen Pension, wird dem vermutlich Begünstigten ein Antragsformular zugeschickt.

Den Hinterbliebenen von versicherten Grenzgängern, wird empfohlen, ihren Antrag bei dem zuständigen Versicherungsträger ihres Wohnortes zu stellen.

Internationales Recht

Europäische Koordination der Sozialschutzsysteme

Besitzt ein Versicherter die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder besitzt ein Versicherter die Staatsangehörigkeit eines Drittlandes und wohnt legal in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, können die Versicherungszeiten der einzelnen Staaten zusammengerechnet werden. Dies gilt im Hinblick auf den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs in allen Staaten. Dies gilt aber auch für die Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen, sowie für alle Abkommen, die Luxemburg mit Drittländern abgeschlossen hat. Die jeweiligen Teilpensionen werden von den beteiligten Staaten direkt an den Pensionsempfänger ausgezahlt.

Zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen

Außerdem hat Luxemburg mit den folgenden Staaten bilaterale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen: Albanien, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Kanada, Kap Verde, Chile, Indien, Mazedonien, Marokko, Moldawien, Montenegro, Quebec, Serbien, Tunesien, USA, Uruguay und die Türkei.

Der Text dieser Publikation ersetzt in keinem Fall die geltenden Gesetze und Verordnungen.

Datum der letzten Aktualisierung: 01.01.2018